

DESIFOR-A

FLÜSSIGES FLÄCHEN-DESINFEKTIONSREINIGER-KONZENTRAT FÜR DEN LEBENSMITTELBEREICH – DVG GELISTET

EINSATZBEREICH

- Flächen-Desinfektionsmittel für den gesamten Großküchen- und Lebensmittel verarbeitenden Bereich
- Universell einsetzbar zur desinfizierenden Reinigung von wasserfesten Arbeitsflächen, Geräten, Maschinen, Böden
- Auf Fliesen, Kunststoff, Lack, Metall (z. B. Edelstahl)



ANWENDUNG

- Oberflächen und Gegenstände mit der Anwendungslösung wischen
- Nach der Einwirkzeit die Flächen und Gegenstände vor Gebrauch mit kaltem, klarem Trinkwasser gründlich abspülen

WIRKUNGSWEISE

Einsatzbereich	Temperatur	Wenig belasteter Bereich	Belasteter Bereich
A	20° C	Bakterizide 30 Min. - 1,5 % 60 Min. - 1,0 %	Bakterizide 30 Min. - 3,0 % 60 Min. - 2,5 %
A	20° C	Fungizide 30 Min. - 0,25 % 60 Min. - 0,125 %	Fungizide 30 Min. - 0,75 % 60 Min. - 0,5 %



PRODUKTEIGENSCHAFTEN

- DVG-gelistet
- Desinfiziert und reinigt in einem Arbeitsgang
- Gutes Fett- und Schmutzlösevermögen
- Gut abspülbar, gem. den Anforderungen des LFGB
- Gute Materialverträglichkeit
- Aldehyd- und chlorfrei
- HACCP-Verkehrsfähigkeitsbescheinigung liegt vor

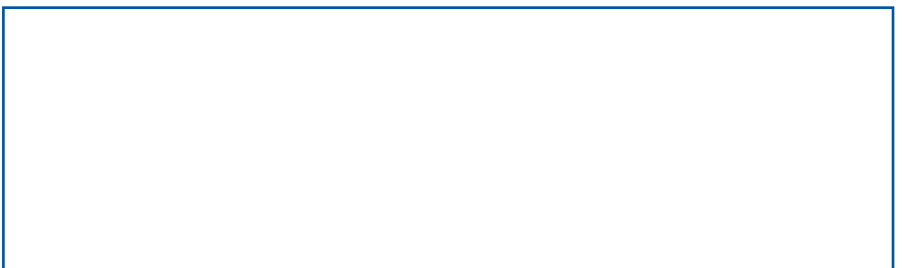
HINWEIS

- Produkt nur mit kaltem Wasser anwenden!
- Gemäß UVV sind beim Umgang mit desinfizierenden Reinigern – auch bei der Anwendungslösung – Schutzhandschuhe zu tragen



Empfohlen vom Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V.

pH conc **0 2 4 6 8 10 14**



WIRKSTOFFE

Quaternäre Ammoniumverbindungen.
 100 g enthalten 4,5 g
 Didecyldimethylammoniumchlorid
 CH: 45 mg/g Didecyldimethylammoniumchlorid

TECHNISCHE INFORMATIONEN

Kanister à 10 Liter Art.-Nr. 20507
 Karton mit 12 Flaschen à 1 Liter Art.-Nr. 20504
 Karton mit 12 Dosierflaschen à 1 Liter Art.-Nr. 20505

Kennzeichnung nach GefStoffV:
 Xi, reizend; N, umweltgefährlich

Desinfektionsmittel sicher verwenden.
 Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.

Produktcode GD 30
 baua:Reg-Nr. N-12116
 CH: Zulassungs-Nr. CHZB0538

Alle Angaben unserer Merkblätter entsprechen unserem besten Wissen und unseren Erfahrungen, eine Verbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden. 07/12